



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich
Landkreistag NRW
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Offenlegung von personenbezogenen Daten in Verwaltungsvorlagen

I.

Mit der kleinen Anfrage 569 Drucksache 14/1390 war die Landesregierung gebeten worden, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR Plückerhahn
detlev.plueckerhahn@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2526
Fax (0211) 871 162526

Aktenzeichen
31-03.05-2-4998/06(5)

6 04 . Januar 2007

Handwritten notes and signatures:
L...
E...

**Herrn
Regierungspräsidenten
als Eingang vorgelegt**

**Bezirksregierung
Arnsberg**
10. JAN 2007
Handwritten signature

„1.

Dürfen Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit in Papierform oder durch Einstellung ins Internet zur Verfügung gestellt werden?“

„2.

Müssen personenbezogene Daten in Vorlagen für öffentliche Sitzungen von Räten geschwärzt werden, wenn diese Vorlagen ins Internet gestellt werden?“

Diese Fragen hatte ich – nach einleitenden rechtlichen Darlegungen – wie folgt beantwortet (Drs. 14/1593):

„Zu Frage 1

Nein, weil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Daten er wem für welches Verfahren preisgeben will – BVerfGE 65,1 -) einer Veröffentlichung entgegen steht. Der Petent im Rahmen des Verfahrens nach § 24 GO NRW; § 21 KrO NRW gibt seine Daten für das Verfahren nach der Gemeindeordnung der Verwaltung und damit den mit den Verfahren betrauten Amtsträgern (OVG NRW Beschluss vom 28.08.1997 – 15 A 3432/94 - , NWVBl. 1998, 110, 112 oben) zur Kenntnis. Der Petent muss also davon ausgehen, dass die Vertretung, gegebenenfalls ein Beschwerdeausschuss sowie die zuständigen Bearbeiter in der Verwaltung von seiner Petition Kenntnis erhalten. Soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (§ 30 GO NRW) bestehen, muss er weiter davon ausgehen, dass seine Petition in öffentlicher Sitzung verhandelt werden wird. Von einer Veröffentlichung seiner Daten durch die Verwaltung geht er nicht aus – es sei denn, er hat dies ausdrücklich erklärt.

Gleiches gilt für eine Sitzungsvorlage, die aus Anlass einer Einwendung nach dem Recht der Bauleitplanung erstellt wurde und personenbezogene Daten enthält.

Weder die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung noch das Datenschutzgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz ermächtigen, eine Sitzungsvorlage, die personenbezogene Daten enthält zu veröffentlichen."

„Zu Frage 2

Ja, aus den vorgenannten Gründen des Datenschutzes.

Enthält die Sitzungsvorlage weitere Daten, die den Einwender individualisieren, so sind auch diese zu schwärzen."

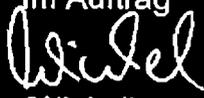
Meine Antwort (Drucksache 14/1593) hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 12. Mai 2006 zur Kenntnis gegeben.

II.

Aus gegebenem Anlass bin ich gebeten worden, diese Problematik allen Gemeinden und Kreisen im Land nahe zu bringen. Dem dient dieses Schreiben.

Ich bitte, die Rechtsaufsichtsbehörden und Gemeinden in geeigneter Weise auf diese Problematik aufmerksam zu machen und deren Verständnis dafür zu wecken, dass es einer besonderen Prüfung bedarf, ob die für die Kommunalvertretung bestimmten Sitzungsvorlagen - soweit sie personenbezogene Daten enthalten - der Öffentlichkeit übermittelt werden dürfen. In der Regel wird dies u.a. wegen der Zweckbindung bezüglich der erhaltenen personenbezogenen Daten unzulässig sein.

Die Veröffentlichung von Martin Zielkens, Kommunaler Datenschutz in Nordrhein-Westfalen – ein Überblick – Seite 137 ff. gibt praktische Hilfen.

Im Auftrag

(Winkel)